

Antrag

**der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Rita Griebhaber, Kerstin Müller (Köln),
Christa Nickels, Cem Özdemir, Manfred Such und der Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Öffentliche Sicherheit stärken – Jugendkriminalität verringern

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Die Jugenddelinquenz hat in den vergangenen Jahren zugenommen. Sie ist Teil der Kriminalität in unserer Gesellschaft insgesamt.

Wenn auch die Raub- und Körperverletzungen, häufig begangen zu Lasten Gleichaltriger, angestiegen sind, besteht Jugendkriminalität weiterhin ganz überwiegend aus episodenhaften Bagatelldelikten.

Kriminalität und Gewaltbereitschaft von Jugendlichen nehmen nicht nur in Deutschland sondern europaweit zu. Die Ursachen liegen vor allem in sozialen Umbrüchen, in der wirtschaftlichen Perspektivlosigkeit und Desintegration vieler Jugendlicher und ihrer Familien, dem Auseinanderklaffen von arm und reich und immer effektiveren Werbekampagnen der Konsumgüterindustrie. Vielen jungen Menschen erscheint es aussichtslos, ihre wachsenden Teilhabewünsche auf legalem Weg zu befriedigen. Hierbei wird häufiger als früher Gewalt – nicht selten unter Alkoholeinfluß – angewandt.

Dabei werden auch Erwachsene ihrer besonderen Verantwortung, vorbildhaft zu leben, kaum gerecht. Im Gegenteil lassen Steuerhinterziehung, Versicherungsbetrug, Abrechnungsschummeleien oder der exzessive Genuß von sowie die Werbung für legale Suchtmittel manche Grenze im Rechtsbewußtsein auch der jungen Menschen verschwimmen.

Die Individualisierung moderner Lebensstile, eine nachlassende familiäre Betreuung, wachsender Konkurrenzdruck und das Leitbild vom durchsetzungsfähigen und unsolidarischen Aufsteigertypus verringern bei manchen jungen Menschen die

Hemmungen, sich auch durch Straftaten materielle Vorteile zu verschaffen. Nicht zuletzt deutet die Zunahme des Drogenkonsums unter Jugendlichen auf eine wachsende geistige Orientierungslosigkeit hin. Ihre soziale Desintegration versuchen immer mehr Jugendliche durch Selbstdurchsetzung und Unterscheidung von anderen auszugleichen, manchmal auch mit Gewalt. Dies betrifft besonders die hier ansässigen Nichtdeutschen, Aussiedlerinnen und Aussiedler.

2. Die Einflußmöglichkeiten von Polizei und Justiz auf die Jugendkriminalität sind begrenzt. Strafverschärfungen und der häufigere Einsatz von Gefängnisstrafen gegen Jugendliche würden angesichts außerordentlicher Rückfallraten die Gefahr neuer und schwererer Straftaten eher vergrößern. Hingegen sollten das Risiko, entdeckt zu werden erhöht und die Ahndung beschleunigt werden, ohne die rechtsstaatliche Qualität des Verfahrens zu verringern. Beides bedingt vor allem eine ausreichende Personalausstattung bei Polizei und Justiz, die praxisbegleitende Fortbildung der entscheidenden Beteiligten und eine qualifizierte Verteidigung der beschuldigten Jugendlichen.
3. Weder die Absenkung der Strafmündigkeitsgrenze noch die geschlossene Heimunterbringung, die heute kaum noch Bedeutung hat, als zusätzliche Sanktion oder die häufigere Verhängung von Jugendstrafe würden eine positive Wende zu mehr öffentlicher Sicherheit erbringen.

Den Gerichten sollten die differenzierten Sanktionsmöglichkeiten des Jugendstrafrechts von gemeinnützigen Sozialstunden bis hin zur Jugendstrafe auch gegenüber allen Heranwachsenden zur Verfügung stehen. Insbesondere der erfolgreiche Täter-Opfer-Ausgleich mit seinem Angebot an beide Seiten, mit Hilfe eines Vermittlers eine von allen Beteiligten akzeptierte Regelung zu finden, die Konflikte beizulegen, ist gesetzlich auszuweiten. Denn hierbei haben die persönliche Begegnung und die Wiedergutmachung des Schadens durch finanzielle und symbolische Leistungen oder durch Arbeitsleistungen des Täters zugunsten des Opfers nicht nur eine nachhaltige erzieherische Bedeutung, sondern können auch dem Geschädigten helfen, mit den psychischen Belastungen nach der Tat besser fertig zu werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

statt Fortsetzung ihrer repressiven Überlegungen im Bereich der Jugendgerichtsbarkeit die primäre Jugendkriminalprävention zu stärken. Dazu soll sie insbesondere durch Vorlage eines Gesetzesentwurfs sowie sonstige Maßnahmen

1. im Rahmen der Arbeitsförderung sicherstellen, daß Jugendhilfemaßnahmen vor allem im Osten flächendeckend in ausreichendem Maß angeboten werden können,
2. darauf hinwirken, daß im Rahmen der Umsetzung des Kinder- und Jugendhilferechts Jugendliche an Planung, Entscheidung

- und Ausführung kommunaler Vorhaben, die ihre Lebensbedingungen beeinflussen, beteiligt werden,
3. im Wege einer Aufstockung des Kinder- und Jugendplans die präventive Arbeit freier Träger in der Kinder- und Jugendarbeit unterstützen,
 4. auf weitere Steigerungen des Finanzrahmens der Bundessicherheitsbehörden (BKA, BGS etc.) verzichten und diese Gelder zusätzlich für die Sprachförderung und Integration jugendlicher Spätaussiedler, Immigrantinnen und Immigranten zur Verfügung stellen,
 5. durch eine Vernetzung der kriminalpräventiven Gremien in den Kommunen und Ländern deren wertvolle Ergebnisse zur Verbrechensvorbeugung bündeln, auszuwerten und ihre Forderungen umsetzen,
 6. eine Grundlage zur Umlagefinanzierung schaffen, die nicht-ausbildende Betriebe zur Kasse bittet, ausbildende Betriebe hingegen entlastet (s. Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 13/7821),
 7. im Rahmen der Kultusministerkonferenz darauf hinwirken, daß flächendeckend Anti-Gewalttraining und Konfliktmediation in die Lehrpläne der Schulen aufgenommen werden,
 8. im Rahmen der Justizministerkonferenz darauf hinwirken, daß innerhalb des Jugendstrafvollzuges die therapeutischen Angebote zum Abbau von Aggression und Gewalt intensiviert werden,
 9. jegliche Werbung für alkoholische Getränke einschränken,
 10. das Jugendgerichtsgesetz und Nebengesetze dahin gehend reformieren, daß
 - grundsätzlich auch in Verfahren gegen Heranwachsende die differenzierten erzieherischen Sanktionen des Jugendgerichtsgesetzes zur Verfügung stehen,
 - der Täter-Opfer-Ausgleich als eigenständige Reaktion auf alle Straftaten anstatt wie bisher nur als „Weisung“ bei geringfügigen Delikten aufgewertet und ein gebührenrechtlicher Anreiz für Verteidiger zu seiner Durchführung geschaffen wird,
 - in den Fällen eines personifizierbaren Schadens vor der Entscheidung über die Erhebung der Anklage durch die Staatsanwaltschaft stets ein Täter-Opfer-Ausgleichsverfahren eingeleitet wird,
 - die Zeit zwischen Anzeige und Hauptverhandlung durch eine Verkürzung der Haftprüfungsfrist von 6 auf 3 Monate gestrafft wird,
 - entsprechend dem „Frankfurter Modell“ mit dem Ziel der Verfahrensbeschleunigung jedem beschuldigten Jugendlichen ein Verteidiger beigeordnet wird,

- die Inhaftierung von Jugendlichen soweit wie möglich durch ambulante Sanktionen und Maßnahmen der Jugendhilfe ersetzt wird,
- die Jugendstrafe immer im Jugend- statt im Erwachsenenstrafvollzug vollstreckt wird.

Bonn, den 11. November 1997

Volker Beck (Köln)

Rita Griebhaber

Christa Nickels

Cem Özdemir

Manfred Such

Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion

Begründung

1. 1996 waren 11,7 % aller polizeilich registrierten Tatverdächtigen 14 bis unter 18 Jahre alt, eine Zahl die fast wieder an den Wert von 1984 heranreicht (alte Bundesländer). Der ganz überwiegende Teil der Jugendlichen dagegen verhält sich straffrei. Auch 1996 fiel nur ein kleiner Teil polizeilich auf: 6,2 % der deutschen Jugendlichen – bei nichtdeutschen Jugendlichen ist der prozentuale Anteil nicht feststellbar, weil die Gesamtzahl nicht feststeht – waren einer oder mehrerer Straftaten verdächtig, von diesen wiederum unter 1 % wegen Gewalttaten. Jugendkriminalität besteht ganz überwiegend aus episodenhaften Bagatelldelikten. Sie setzt sich im einzelnen zu über einem Drittel aus Ladendiebstahl, einem Verstoß, der durch verstärkte Kontrollmaßnahmen des Handels in 1996 häufiger als früher entdeckt wurde und in mehr als zwei Dritteln der Fälle aus Eigentumsdelikten ohne Gewalt gegen Personen zusammen. Beunruhigend ist dennoch die Steigerung der Raub- und Körperverletzungsdelikte, oft unter Alkoholeinfluß begangen, deren Opfer vor allem wiederum Halbwüchsige sind.

Kriminalität und Gewaltbereitschaft von Jugendlichen nehmen nicht nur in Deutschland, sondern europaweit zu. Die Ursachen liegen vor allem in sozialen Umbrüchen, in der wirtschaftlichen Perspektivlosigkeit und Desintegration vieler Jugendlicher und ihrer Familien, dem Auseinanderklaffen von arm und reich und immer effektiveren Werbekampagnen der Konsumgüterindustrie. So erhöhte sich die Jugendarbeitslosigkeit innerhalb der EU von 14,7 % im Jahr 1990 auf 20,1 % im Jahr 1995. Während 1988 2,4 Millionen Westdeutsche von Sozialhilfe lebten, waren es 5 Jahre später bereits 3,8 Millionen. Auch 53 000 Jugendliche sind auf Sozialhilfe angewiesen, und 93 % aller jungen Menschen unter 30 Jahren sehen inzwischen die drohende Arbeitslosigkeit als drängendstes Problem (BAT Studie 9/97). Vielen jungen Menschen, ganz überwiegend Männern, erscheint es immer aussichtsloser, ihre

wachsenden Teilhabewünsche auf legalem Weg zu befriedigen. So werden Raub und Diebstahl besonders dort begangen, wo Armut, soziale Ausgrenzung und Perspektivlosigkeit das Lebensgefühl junger Menschen bestimmen – etwa in Zuzugsgebieten von Aussiedlern, in Großstädten und in den Problemregionen der neuen Bundesländer. Hier liegt die Jugendgewalt stellenweise um rund 70 % über der im Westen.

Ein weiteres Indiz für den Zusammenhang zwischen sinkenden sozialen Chancen und ansteigender Jugendkriminalität bietet der Blick ins Ausland: In Österreich stieg die Jugendgewalt im europäischen Vergleich nur geringfügig um 20 % seit Beginn der 90iger Jahre an. Die Jugendarbeitslosigkeit liegt dort weit unter dem europäischen Durchschnitt (4,4 % zu 20,1 %). Auch die USA haben einen leichten Rückgang der Jugendgewalt in den letzten Jahren maßgeblich dem Umstand zu verdanken, daß dort seit 1993 6 Millionen neue Arbeitsplätze entstanden. Unerheblich ist demgegenüber, ob mit Härte gegen delinquente Jugendliche vorgegangen wird oder eher mit polizeilicher Toleranz und Erziehungsmaßnahmen statt Haft, wie der Vergleich New York und Los Angeles zeigt. Dennoch verüben Jugendliche in den USA immer noch doppelt so viele Morde wie 1985.

Während in den sechziger und siebziger Jahren Politik, Gewerkschaften und Kirchen den jungen Menschen Hoffnung auf eine soziale gesicherte Zukunft machten, verloren sie ab den achtziger Jahren weitgehend an Glaubwürdigkeit. Erwachsene werden ihrer besonderen Verantwortung, vorbildhaft zu leben, kaum gerecht. Im Gegenteil lassen Steuerhinterziehung, Abrechnungsschummeleien oder der exzessive Genuß von sowie die Werbung für legale Suchtmittel manche Grenze im Rechtsbewußtsein auch der jungen Menschen verschwimmen. Zur Ursache für die zunehmende Gewaltbereitschaft fand der Jugendforscher Professor Heitmeyer heraus „daß die meiste Gewalt in der Familie erfahren und gelernt wird.“ Allein in der alten Bundesrepublik Deutschland werden etwa 150 000 Kinder von ihren Eltern körperlich mißhandelt (Antwort der Bundesregierung a. a. O. S. 66). So neigen junge Männer, die als Kind in der Familie geprügelt wurden, häufig selbst zur Gewalttätigkeit. Auch die Zunahme des Drogenkonsums unter Jugendlichen deutet auf eine wachsende geistige Orientierungslosigkeit hin.

Dennoch suchen Jugendliche weiterhin nach Leitbildern, viele finden sie jedoch lediglich im Irrealen, vorwiegend im Fernsehen und auf Videos, nicht selten auch hier verbunden mit Gewaltszenen. Die sozialen Verwerfungen können zu einem Abdriften einzelner Jugendlicher in Drogengebrauch, die Psychoszene oder zur Flucht in gefährliche Grenzerlebnisse führen. Die Individualisierung moderner Lebensstile, eine nachlassende familiäre Betreuung, wachsender Konkurrenzdruck und das Leitbild vom durchsetzungsfähigen und unsolidarischen Aufsteigertypus lassen bei manchen jungen Menschen die Hemmungen schwinden, sich auch durch Straftaten

materielle Vorteile zu verschaffen. Die soziale Desintegration versuchen immer mehr Jugendliche durch Selbstdurchsetzung und Unterscheidung von anderen auszugleichen, manchmal auch mit Gewalt.

2. Die Einflußmöglichkeiten von Polizei und Justiz auf die Kriminalitätsentwicklung sind begrenzt. Strafverschärfungen und der häufigere Einsatz von Gefängnisstrafen gegen Jugendliche würden die Gefahr neuer Straftaten eher vergrößern. Hingegen sollten das Risiko, entdeckt zu werden erhöht und die Ahndung beschleunigt werden.

Viele Polizeibeamte frustriert der ihrer Auffassung nach zurückhaltende Einsatz freiheitsbeschränkender Maßnahmen gegenüber delinquenten Kindern und Jugendlichen, sie fühlen sich als Teil einer „Drehtür“ im Kampf gegen die Jugendkriminalität. Jugendrichter und -staatsanwälte schwanken zwischen der Hoffnung auf die Wirksamkeit der breit gefächerten Erziehungsmittel und dem Wunsch, im Einzelfall durchaus durch harte Sanktionen des Jugendstrafrechts dem Verurteilten einen „Schuß vor den Bug“ zu setzen.

Festzustellen bleibt aber, daß der aktuelle Anstieg der Jugendkriminalität nicht auf ein vermeintlich zu mildes strafrechtliches Vorgehen zurückgeführt werden kann. Denn in den 80iger Jahren, als die Jugendrichter zunehmend auf Freiheitsentzug verzichteten und von Diversion Gebrauch machten, stieg die Kriminalitätsbelastung nicht an. (s. a. Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion der SPD zu „Jugendstrafrecht ...“ Drucksache 13/8284 S. 48). Hinzu kommt, daß insbesondere die Jugendgefängnisstrafe einer auffallend häufigen Rückfälligkeit vorausgeht. Praktiker setzen sie deshalb in der Regel als ultima ratio ein.

Wirkungsvoller als die Drohung mit höheren Freiheitsstrafen ist das Risiko für jugendliche Straftäter, entdeckt zu werden. Auch eine Aburteilung, die bald auf die Tat folgt, ohne die bisherige rechtsstaatliche Qualität eines Strafverfahrens zu verringern, verfehlt ihren Eindruck auf die Mehrzahl der Beschuldigten nicht. Sie hilft zudem, eine lange Untersuchungshaft zu vermeiden.

3. In dieser Situation würde weder die diskutierte Absenkung der Strafmündigkeitsgrenze noch die geschlossene Heimunterbringung, die heute kaum noch Bedeutung hat, als Sanktion oder die häufigere Verhängung von Jugendstrafe eine positive Wende bringen.

Zwar mögen Kinder heute umfassender informiert sein als früher, ihre Strafreife nimmt jedoch ab. Denn ihre Fähigkeiten, Verhaltensmuster zu entwickeln, die auch akuten Verführungssituationen standhalten, sind angesichts einer Vielfalt von Einflüssen, einer allgemeinen Unverbindlichkeit und dem gestiegenen Konsumdruck geringer ausgeprägt. Das Hereinwachsen in eine immer unüberschaubarere und als belastend empfundene Erwachsenenwelt ist schwieriger geworden. Auch Normen die man kennt, verlieren immer mehr an Gül-

tigkeit. Hinzu kommt, daß Kinder Straftaten in der Regel spontan begehen; sie berücksichtigen dabei weniger die konkrete Strafandrohung des Gesetzes.

Auf die weitaus größte Zahl der Kinder, die der Polizei gemeldet werden, wäre das Jugendstrafrecht ohnehin nicht anwendbar. Denn sie stammen in der Regel aus schwierigen sozialen Verhältnissen und sind in ihrer Entwicklung häufig so geschädigt, daß ihre strafrechtliche Verantwortung infrage steht. Nahezu alle 12 bis 13jährigen müßten komplizierten Reifediagnosen durch teure Gutachter unterworfen werden, ein unverhältnismäßiger Kostenaufwand.

Gelegentlich wird die Unterbringung delinquenter Jugendlicher in geschlossenen Heimen über die geltende Rechtslage hinaus (§ 12 JGG) im Sinne der früheren Fürsorgeerziehung gefordert. Hierbei wird häufig die bestehende Rechtslage außer acht gelassen, die schon jetzt als Jugendhilfe in notwendigen Fällen auch die Heimeinweisung vorsieht (§ 43 SGB VIII i. V. m. § 1666 BGB). Die geschlossene Unterbringung stärkt jedoch weder die öffentliche Sicherheit noch wirkt sie erzieherisch positiv und damit spezialpräventiv auf den betroffenen Jugendlichen ein. So ist die Entweichungsquote in geschlossenen Einrichtungen nicht geringer als in offenen. Die „pädagogische Fluchtverbeugung“ verfehlt ihr Ziel eher, wenn starke Sicherungsmaßnahmen Bestandteil der Gebäude sind. Die Rückfallgefährdung hat sich hier als außerordentlich hoch erwiesen. Aus diesen Gründen hat die Unterbringung in geschlossenen Heimen heute kaum noch Bedeutung. Ihr fast völliger Abbau in den Siebziger Jahren auf heute nur noch 132 Plätze bei insgesamt 72 000 Jugendlichen, die in Heimerziehung oder sonstigen betreuten Wohnformen leben, hat die Kriminalitätsentwicklung in den folgenden Jahren offensichtlich nicht negativ beeinflußt. Sie ging in der ersten Hälfte der achtziger Jahre sowohl bei Kindern als auch Jugendlichen zurück.

Die Forderung nach genereller Anwendung des Erwachsenenstrafrechts auf Heranwachsende (18 bis 21jährige) ignoriert, daß sich das Jugendstrafrecht in der Praxis gegenüber dieser Altersgruppe keineswegs milder auswirkt, hingegen unter Präventionsgesichtspunkten weitaus flexiblere – und nicht selten „unangenehmere“ – Reaktionsmöglichkeiten bietet. So kann der Jugendrichter gegenüber einem jungen Menschen in Ausbildung etwa die Leistung gemeinnütziger Arbeit statt Arrest oder Haft anordnen. Verhaltensauffällige Straftäter können mit einem mehrmonatigen sozialen Trainingskurs oder einer längeren Betreuungsweisung belegt werden.

Auch der erfolgreiche und für den Beschuldigten durchaus unangenehme Täter-Opfer-Ausgleich hat im Jugendstrafrecht einen höheren Stellenwert. Er stellt das Angebot an Opfer und Täter dar, mit Hilfe eines Vermittlers eine von allen Beteiligten akzeptierte Regelung zu finden, die Konflikte beizulegen. Dabei haben die persönliche Begegnung und die Wiedergutmachung des Schadens durch finanzielle und symbolische Lei-

stungen oder durch Arbeitsleistungen des Täters zugunsten des Opfers eine besondere erzieherische Bedeutung. Anders als im Gerichtsverfahren, bei dem die Täter dazu neigen, ihre Verantwortung für ihre Tat zu verdrängen, kann der Jugendliche, der dem Opfer gegenübersteht nur schwer ausweichen. Nicht selten hilft die Begegnung auch dem Geschädigten, die seelischen Folgen der Tat zu verarbeiten.

So kommt der TOA nicht nur bei Eigentums- sondern auch Gewaltdelikten in Betracht, wenn der/die Geschädigte zustimmt. Das Verfahren wird in der Praxis – seit 1997 auch in Bayern – immer häufiger durchgeführt. So konnte etwa in Kassel im Jahr 1996 bei 102 TOA-Maßnahmen unter Beteiligung Jugendlicher in über der Hälfte eine vollständige außergerichtliche Einigung erreicht werden. In Hannover mußte nur noch in 10 % der Fälle Anklage erhoben werden. Fachleute gehen davon aus, daß noch deutlich mehr Fälle als bisher für einen Täter-Opfer-Ausgleich geeignet wären.

Wegen dieser breiten Palette an erzieherischen Maßnahmen fordert die Jugendgerichtsbarkeit ebenso wie die Wissenschaft, auch Heranwachsende in den Anwendungsbereich des Jugendgerichtsgesetzes einzubeziehen.

Repressive Verschärfungen gegenüber jugendlichen Straftätern haben auch im europäischen Ausland keine Erfolge erbracht. Aus diesem Grund stoppt etwa Großbritannien den Ausbau der Jugendgefängnisse und ersetzt die Inhaftierung jugendlicher Straftäter durch eine intensive Gruppenbetreuung über einen längeren Zeitraum hinweg. Länder wie Dänemark und Österreich, die vorrangig auf Erziehung und Besserung, verbunden mit flächendeckender kommunaler Prävention setzen, können eine niedrige Rückfallrate vorweisen.

Angesichts der relativ seltenen Rückfälle nach ambulanten Sanktionen statt Haft (10 % zu 80 %) und der Kostenintensität geschlossener Unterbringungseinrichtungen muß die Freiheitsstrafe ebenso wie die Untersuchungshaft für Jugendliche und Heranwachsende das allerletzte Mittel strafrechtlicher Reaktion sein. Weil ein Gefängnisaufenthalt bei sehr jungen Menschen nachdrücklich das Gefühl auslöst, nun völlig abgeschrieben zu sein und ihre Gefährdung durch die dortige Subkultur besonders groß ist, sollen 14- und 15 jährige Jugendliche nur mit ambulanten Strafen belegt werden.

Um eine Beschränkung der Freiheitsstrafe zu erreichen, bedürfen auch das materielle Strafrecht und besonders das Betäubungsmittelgesetz der Reform. Denn über 48 % aller Tatverdächtigen bei Cannabisverstößen sind Jugendliche. Und allein 1995 saßen über 400 junge Menschen wegen eines Drogendelikt in Haft.

Außer auf eine überschaubare Verfahrensdauer kommt es vor allem auf einen zeitnahen Vollzug der verhängten Maßnahme an, um überhaupt eine erzieherische Einwirkung auf den delinquenten Jugendlichen zu erreichen. Die rechtsstaatlichen

Bedingungen müssen hierbei gewahrt bleiben. Beides erfordert eine ausreichende Personalausstattung bei Polizei und Justiz und die praxisbegleitende Fortbildung der entscheidenden Beteiligten. Zur Beschleunigung im Jugendstrafverfahren trägt auch die Halbierung der sechsmonatigen Haftprüfungsfrist bei. Denn im Gegensatz zu den Ermittlungen gegen erwachsene Straftäter zeichnen sich Jugendstrafverfahren in der Regel durch einfach gelagerte Sachverhalte und häufige Geständnisse aus. Dieser Umstand ermöglicht eine baldige Hauptverhandlung. Nicht zuletzt trägt die frühe Beiordnung eines Verteidigers zu einer Verkürzung der Verfahren bei, wie die Erfahrungen aus Hessen zeigen.

